

ischen Landbevölkerung, eine zunehmende Anteilnahme auch der städtischen Bevölkerung.
Ivan Hlaváček

Uwe ZIEGLER, Kreuz und Schwert. Die Geschichte des Deutschen Ordens, Köln u. a. 2003, Böhlau, 282 S., Abb., ISBN 3-412-13402-3, EUR 24,90. – Unter Aufbietung aller gängigen Klischees und Vorurteile geht Z. die Geschichte des Deutschen Ordens in gefälligem Plauderton durch. So erscheint es denn vielleicht doch symptomatisch und nicht nur als Flüchtigkeitsfehler, wenn S. 105 von einer „Autobiographie des im frühen 13. Jahrhundert überaus einflußreichen Politikers Hermann von Salza“ die Rede ist (statt: Biographie) und S. 225 die Chronik des Peter von Dusburg als in lateinischen Versen geschrieben bezeichnet wird (eine Verwechslung mit der Peter übersetzenden deutschen Reimchronik des Nikolaus von Jeroschin?).
A. M.-R.

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Allgemeines S. 371. 2. Weltliches Recht S. 376. 3. Kirchliches Recht S. 379.
4. Städteverfassung, Stadtrecht S. 380.

Ennio CORTESE, Le grande linee della storia giuridica medievale, 1. ed. 2000 (Collana Il pendolo) Roma 2001, Il Cigno Galileo Galilei, X u. 531 S., ISBN 88-7831-103-0, EUR 43,38. – Das umfangreiche Werk stellt die überarbeitete Fassung der Geschichte des Rechts im MA dar, die der Vf. 1995 in zwei Bänden vorlegte (vgl. DA 55, 323 f.). Dementsprechend ist auch das vorliegende Werk in zwei Abschnitte geteilt (Dal basso impero all'alto Medioevo, S. 15–223; L'età del diritto comune, S. 229–474). – Das Buch erfüllt sowohl den Anspruch, (italienischen) Studenten zur Prüfungsvorbereitung zu dienen, als auch mit der Materie vertrauten Forschern eine weitere Orientierung zu ermöglichen. Der Vf. setzt in der Spätantike ein, behandelt sodann Früh- und Hoch-MA und gewährt noch einen Ausblick auf den juristischen Humanismus; der räumliche Schwerpunkt liegt auf Italien. Ein deutschsprachiges Pendant, das den genannten Zeitraum in dieser Weise abdeckt, ist derzeit nicht vorhanden. – Der Vf. beginnt mit der Verhältnis Staat – Kirche nach der „konstantinischen Wende“ (S. 15–40); die frühen großen kirchenrechtlichen Sammlungen (Coll. Dionysiana, Coll. Hispana) kommen hier zur Sprache. Im zweiten Kapitel (S. 41–65) beschreibt der Vf. die Germanenreiche auf dem Boden des römischen Reiches (mit Ausnahme der Vandalen) sowie deren Gesetzgebung und geht auf die „Vulgarisierung“ des römischen Rechts ein. Die justinianische Kodifikation und die Rückeroberung Italiens durch Justinian bildet ein eigenes Kapitel (S. 66–80); der Vf. behandelt auch die „Germanisierung“ römischer Rechtsinstitute, wie der *mancipatio*, sowie